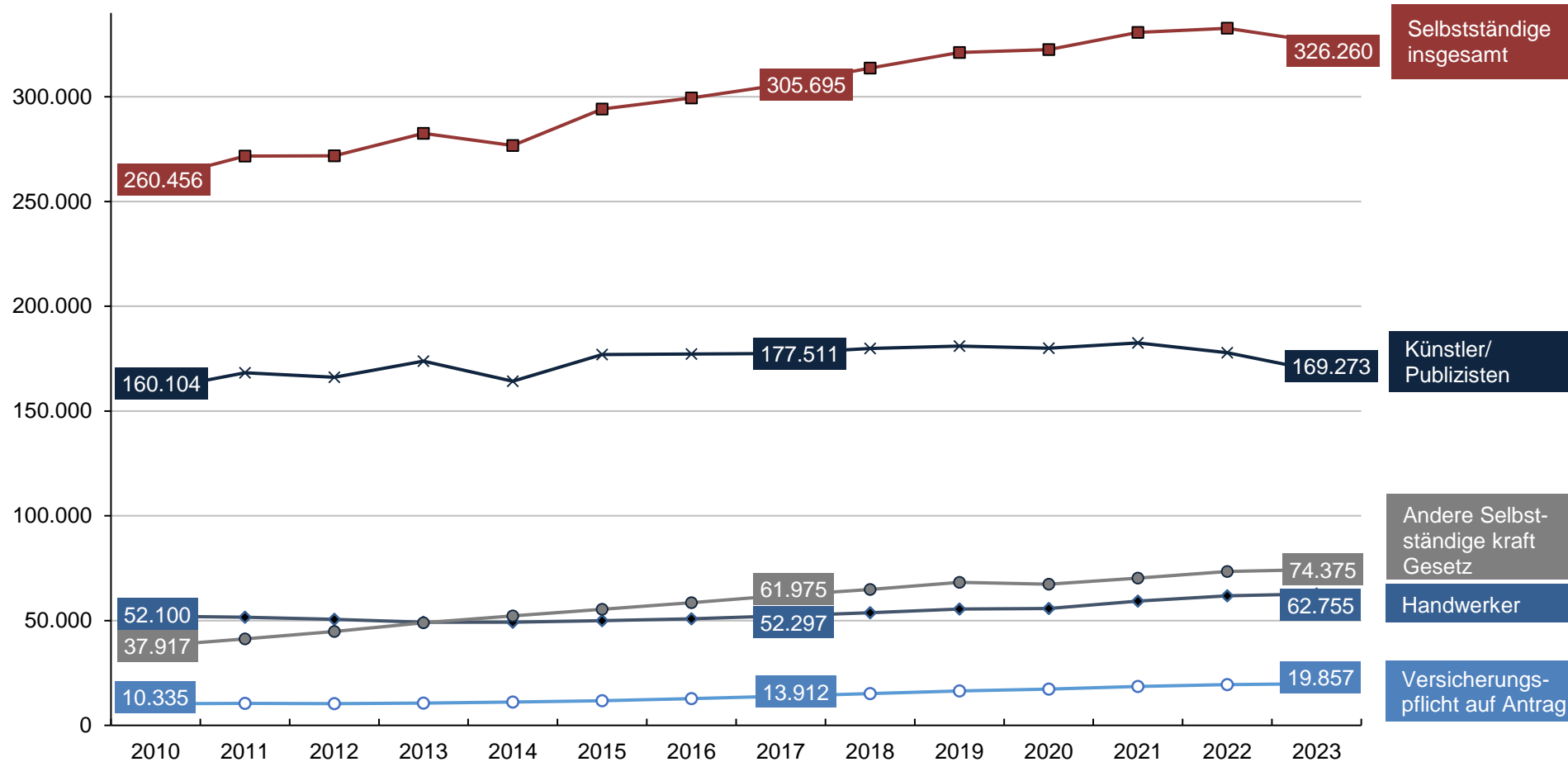


Selbstständige in der Rentenversicherung 2010 - 2023

Aktiv Versicherte am Jahresende*



* Die einzelnen Kategorien summieren sich u.a. wegen Mehrfachnennungen nicht auf "Selbstständige insgesamt".

Quelle bis 2022: Deutsche Rentenversicherung Bund: Rentenversicherung in Zeitreihen 2024 S. 37; für 2023: DRV- Statistik-Portal 2025: bearbeitete Tabelle "Aktiv Versicherte am 31.12."

Selbstständige in der Rentenversicherung 2010 - 2023

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in der Tradition der Bismarck'schen Sozialversicherung eine Versicherung für Arbeitnehmer*innen. Selbstständige unterliegen nicht der Versicherungspflicht und haben keine Ansprüche auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente.

Doch es gibt Ausnahmen von dieser Regel, denn einige Selbstständige sind in die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung einbezogen: Unter den rund 40 Mio. Personen, die am Jahresende 2023 aktiv versichert waren, finden sich rund 326 Tsd. Selbstständige, die Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt haben. Die Gesamtzahl der Selbstständigen liegt nach Angaben des statistischen Bundesamts im Jahr 2023 bei rund 3,7 Mio. (vgl. [Abbildung IV.69](#)), d.h. nur etwa 9% aller Selbstständigen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert.

Die Ausnahmen sind historisch gewachsen und beziehen sich auf bestimmte Personen- bzw. Berufsgruppen. Der Versicherungspflicht kraft Gesetzes unterliegen u.a.:

- Handwerksmeister (hier besteht die Möglichkeit, sich nach einer Pflichtbeitragszeit von 18 Jahren von der Versicherungspflicht befreien zu lassen),
- selbstständige Lehrer und Erzieher,
- selbstständige Pflegepersonen, Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden,
- Künstler und Publizisten nach den Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
- arbeitnehmerähnliche Selbstständige (Solo-Selbstständige mit nur einem Auftraggeber).

Selbstständige, die nicht zu diesen Gruppen zählen, können eine Versicherungspflicht beantragen (Versicherungspflicht auf Antrag). Scheinselbstständige hingegen, die formal wie Selbstständige auftreten, jedoch abhängig beschäftigt sind, werden als regulär abhängig Beschäftigte angesehen und sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungs- und beitragspflichtig. Es fehlt an Informationen, auf welche Alterssicherung alle anderen Selbstständigen setzen. So ist unbekannt, wie groß die Gruppe der Selbstständigen ist, die eine anderweitige, private Altersvorsorge betreiben und welche Leistungen erwartet werden können. Zu beachten ist also, dass es sich bei den Selbstständigen um eine sehr heterogene Gruppe handelt.

Gut abgesichert sind die Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke (vgl. [Abbildung VIII.81c](#)). Es handelt sich um Selbstständige aus den sog. kammerfähigen freien Berufen, die einer Versicherungspflicht in diesen Versorgungswerken unterliegen. Dazu zählen Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Tierärzt*innen, Apotheker*innen, Architekt*innen, Wirtschaftsprüfer*innen sowie die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe (Notar*innen, Rechtsanwält*innen, Steuerberater*innen). Ende 2022 gab es hier gut 1 Mio. beitragszahlende Mitglieder (vgl. [Abbildung VIII.98](#)).

Versicherungspflichtig in einem eigenständigen System sind auch die Landwirte, Forstwirte usw. Im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung stellt allerdings die Alterssicherung der Landwirte bei ihren Leistungen lediglich auf eine niedrige Teilsicherung ab. Dies schlägt sich sowohl in der Höhe der Beiträge als auch im Niveau der Renten nieder. Um einen ausreichenden Lebensunterhalt im Alter sicherzustellen, bedürfen die Renten der Alterssicherung der Landwirte deshalb einer individuellen Ergänzung.

Hintergrund: Einbeziehung von Selbstständigen in die Rentenversicherung

Charakteristisch für die Alterssicherung von Selbstständigen ist, dass es politisch seit langem keinen systematischen Umgang mit der Selbstständigkeit gibt. Vor allem die sog. neuen Selbstständigen – hierzu zählen Selbstständige der Kultur-, Kreativ- und IT-Wirtschaft – bleiben bei der im Wesentlichen nach bestimmten traditionellen und berufsständisch organisierten Berufen vorgenommenen Zuordnung außen vor. Der Schluss, dass gerade jene Selbstständigen, die keinem Pflichtversicherungsschutz unterliegen, am besten und ehesten in der Lage sind, freiwillig und privat für ihr Alter vorzusorgen, ist sicherlich unzulässig. Denn solange die soziale Absicherung für diesen großen Personenkreis freiwillig ist, kann es dazu kommen, dass sich die Betroffenen nicht darum kümmern oder sich außer Stande sehen, aus ihrem Bruttoeinkommen noch Beiträge für eine private Altersvorsorge zu zahlen. Im Alter droht die Angewiesenheit auf Leistungen der Grundsicherung im Alter, die dann aber von der Gesamtheit der Steuerzahler finanziert werden muss. Dass dies ein relevantes Problem ist, zeigt dieser Befund: Betrachtet man diejenigen, die unmittelbar vor dem Renteneintritt selbstständig waren, waren laut Alterssicherungsbericht (2024: 12) rund 4,4 % auf Grundsicherung angewiesen, mehr als zweimal so viele wie zuvor sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (2,1 %).

Dass es sinnvoll ist, Selbstständige auch gesetzlich zu einer Altersvorsorge anzuhalten, ist seit vielen Jahren gesellschaftlicher Konsens. In vielen Koalitionsvereinbarungen finden sich entsprechende Absichtserklärungen. Jedoch schleppen sich die Anläufe von Legislaturperiode zu Legislaturperiode und reflektieren eher politische Kräfteverhältnisse als wissenschaftliche Erkenntnisse und sozialpolitische Notwendigkeiten. Auch die zerbrochene Ampel-Regierung hat keinen Gesetzentwurf mehr eingebracht. Diskutiert wurde eine Vorsorgepflicht für anderweitig nicht abgesicherte Selbstständige (mit Ausnahme- und Übergangsregelungen), verknüpft mit einem opting-out System, d.h. einer Möglichkeit, der Vorsorgepflicht zu widersprechen und anderweitig vorzusorgen. Eine solche Wahlmöglichkeit zwischen einer Versicherung in der Rentenversicherung oder einer alternativen privaten Absicherung würde aber schnell zu einer Risikoselektion führen („Rosinenpickerei“), die der Rentenversicherung die schlechten Risiken zuweist. Hinzu kommt, dass die Grenzen zwischen abhängiger und selbstständiger Arbeit bei vielen Erwerbstätigen verwischen. Je mehr – auch in einer zunehmend digitalen Arbeitswelt – ein häufiger Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung oder auch ein zeitliches Nebeneinander üblich werden, umso größer wird bei diesen sog. hybriden Beschäftigungsformen das Abstimmungs- und Schnittstellenproblem des Nebeneinanders von privater und gesetzlicher Altersvorsorge. Die Einbeziehung dieser Erwerbsgruppe in die gesetzliche Rentenversicherung würde deren soziale Absicherung im Alter stabilisieren. Ebenso käme darin zum Ausdruck, dass das soziale Sicherungssystem Antworten auf neuere Entwicklungen am Arbeitsmarkt findet.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Erfasst sind die aktiv versicherten Selbstständigen. Es handelt sich dabei um jene Personen, die zum Stichtag Beiträge zahlen. Passiv Versicherte sind demgegenüber Personen, die zum Stichtag keine Beiträge (mehr) entrichten, dies aber in der Vergangenheit getan haben und insofern über Anwartschaften verfügen. Darunter können sich vormals pflichtversicherte Selbstständige befinden, die womöglich in ein anderes Tätigkeits- bzw. Berufsfeld gewechselt sind. Oder aber Handwerker entscheiden sich, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.